

*Liebe GemeindebürgerInnen,
liebe Benützungsberechtigte!*

Der Tod macht alle Menschen gleich.

Die Ausgestaltung der letzten Ruhestätten am Ortsfriedhof Kirchdorf sollen diesem Anspruch gerecht werden. Den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit ist es ein Anliegen, dass am Grabe der Status des irdischen Lebens nicht Übergebühre zur Schau gestellt wird. Die Friedhofsordnung gibt den Rahmen für die persönliche Gestaltung der Grabmäler, damit wir weiterhin einen so schönen Ort der letzten Ruhe bewahren können.

UNSER Friedhof soll ein Platz in der Gemeinde Kirchdorf sein, der für Ruhe, Begegnung und (innerliche) Einkehr steht.

Mit der Bitte um Einhaltung der Bestimmungen und somit der Erhaltung unseres Kulturgutes Ortsfriedhof verbleibt der Ausschuss für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.



Friedhofsordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindefriedhofsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 2. April 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich, Friedhofsverwaltung, Beisetzungsrecht

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Gemeinde Kirchdorf stehenden Friedhof auf Gst. 5/1, KG Kirchdorf in Tirol.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Kirchdorf (in der Folge kurz Friedhofsverwaltung). Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis aller im Gemeindefriedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie Angaben über den Grabplatz und die Art der Beisetzung (Gräberverzeichnis) zu führen. Im Gräberverzeichnis sind auch alle Exhumierungen, Um- und Tieferlegungen bzw. Überführungen zu vermerken.
- 3) Der Friedhof dient der Beisetzung jener Personen,
 - a) die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, oder
 - b) die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet hatten, oder
 - c) denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte zustand, oder
 - d) wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

4) Die Beisetzung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Anzahl der frei verfügbaren Grabstätten zugelassen werden.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 2 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ständig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit einschränken. Solche eingeschränkte Öffnungszeiten sind beim Friedhof entsprechend kundzumachen.

§ 3 – Verhalten auf dem Friedhof

1) Auf einem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.

2) Innerhalb eines Friedhofes ist insbesondere untersagt:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- c) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 4)
- d) das Feilbieten von Waren aller Art
- e) das Plakatieren und die Verteilung von Druckschriften aller Art – Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen (z. B. Verteilen von Parten etc.)
- f) die Beschädigung (Verunreinigung) des Friedhofes bzw. dessen Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art
- g) das Ablagern von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen
- h) die Verwendung von Konservendbüchsen und sonstiger unpassender Gefäße für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck.
Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenützungsberechtigten zu entfernen.

3) Den Anweisungen der mit der Aufsicht über den Friedhof betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Vornahme von gewerblichen Arbeiten

1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen **nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung** nach vorheriger Anmeldung und nur an Werktagen und während der Amtszeiten durchgeführt werden.

2) Die gewerblichen Arbeiten sind möglichst rasch zu beenden. Die dafür erforderlichen Werkzeuge bzw. Materialien sind so zu lagern, dass niemand gefährdet sowie der Friedhofsbetrieb nicht behindert wird. Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Werkzeuge und Materialien unverzüglich zu entfernen.

III. Grabstätten

§ 5 – Einteilung der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber
 - b) Reihengräber
 - c) Urnenerdgräber (bei Neuanlage nur Reihengräber)
 - d) Urnennischen
- 2) Die Familien- und Reihengräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte für bis zu vier Beisetzungen.
- 4) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte für bis zu zwei Beisetzungen.
- 5) Ein Urnenerdgrab ist der zur Beisetzung von Urnen vorgesehene Grabplatz. Es ist die Beisetzung von mehreren Urnen möglich.
- 6) Eine Urnennische ist die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbenen vorgesehene Nische, welche mit einer Platte abgedeckt wird. Es ist die Beisetzung von höchstens 3 Urnen mit Übertopf bzw. 4 Aschenkapseln möglich.

§ 6 – Ausmaße der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten haben folgende Außenausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,40 m
Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	2,00 m
Urnenerdgräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,40 m bzw. 0,85 m
Urnennischen (Innenmaß)	Tiefe	0,31 m
	Breite	0,38 m
	Höhe	0,28 m bzw. 0,38 m

- 2) Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Tessiner Granit) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- 3) Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten.
- 4) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabstellen ausnahmslos untersagt.
- 5) In der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur **schmiedeeiserne, schmiedebronzene und hölzerne Grabkreuze** (in den Feldern I bis V) sowie **behauene Steine, Findlinge und sonstige Grabmäler** (nur in den Feldern I und V) als Grabmäler Verwendung finden.

6) Grundsätzlich dürfen:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------|---|
| a) Kreuze und sonstige Grabmäler eine Gesamthöhe (inklusive Natursteinsockel max. 25 cm) von | 1,70 | m |
| b) behauene Steine eine Höhe von | 1,20 | m |
| Findlinge eine Gesamthöhe von | 1,00 | m |

nicht übersteigen – gemessen ab dem bestehenden Naturgelände.

7) Grundsätzlich dürfen die Urnennischen nur mit einer Kupfer-, oder Bronzeplatte sowie Metalle mit optisch gleichem Erscheinungsbild abgedeckt werden. Diese ist mittels Verschraubung am bestehenden Betonkranz zu befestigen. Es besteht die Möglichkeit der Anbringung einer Halterung für Laterne und Blumenvase (Material an Abdeckung angepasst).

§ 7 – Ausgestaltung der Grabstätte durch den Benützungsberechtigten

1) Alle Grabstätten sind spätestens 9 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

a) erlaubt sind:

Vor- und Nachname

akad. Grade (z. B.: Dr., Mag., Dipl. Ing.)

Berufstitel (z. B.: Hofrat, Kommerzialrat, Ökonomierat, Medizinalrat, Schulrat, Oberschulrat, Professor)

Standesbezeichnung (Ing.)

Berufssymbole (max. 1/3 der Größe des Grabmales) / Berufsbezeichnungen

Ehrenbürger, Ehrenringträger

Hofname

Geburts- und Sterbedatum

Schrifttafel in Kupfer

Beschriftungen in altweiß, grau und bronze

schmiedeeiserne, schmiedebronzenen und hölzerne Grabmäler

sichtbare Gedenkbilder / Portrait oval, eckig (Einzelfoto 5 x 7 cm bzw. Partnerfoto 6 x 8 cm)

matt geschliffene Steine

behauene Steine (bruchrau, gespalten, geflammt, gebürstet etc.) und Findlinge

Zierkies (ausschließlich grau)

Seidenblumen (gute Qualität, der Jahreszeit entsprechend)

1 Engel (max. 20 cm)

b) verboten sind:

glänzende Materialien

goldene Verzierungen und Symbole

polierte Steine

glänzende Steine

glänzend geschliffene Steine

glänzendes Messing

Edelstahl und Glas

Inschriften – wie „Hier ruht in Frieden“

Dekogegenstände

Kunststoffblumen

2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

3) Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Erdgräber und Urnenabdeckungen) sowie jegliche elektronische oder mobilfunkgesteuerte Datenauskunft (z. B. in Form eines Mikro-Chips u.dgl.), welche am Grabmal bzw. im Bereich der Grabstätte angebracht wird.

- 4) Dem Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales ist als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Foto oder Prospekt, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage sowie Beschriftung zu entnehmen sind, beizuschließen.
- 5) Vor Aufstellung des Grabmales ist dieses von der Friedhofsverwaltung (Bauamt) während der Amtsstunden abnehmen zu lassen.
- 6) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
Grabeinrichtungen dürfen nur so aufgestellt und montiert werden, dass die Sicherheit für Personen und Sachen gewährleistet ist.
- 7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb deren Umrandung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
- 8) Verwelkte Blumen und Kränze sind über die vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entfernen (Container hinter der Friedhofshalle).
- 9) Werden auf Grabstätten zustimmungspflichtige Herstellungen oder Änderungen ohne Zustimmung (insbesondere Errichtungen von Grabmälern oder Einfriedungen) vorgenommen, die dieser Friedhofsordnung zuwiderlaufen, sind diese durch den Benützungsberechtigten innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung diese Herstellung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten entfernen.
Im Falle von Gefahr in Verzug können Einrichtungen auf Grabstätten unverzüglich von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8 – Instandhaltung der Grabstätte bzw. Grabeinrichtung durch den Benützungsberechtigten

Die Grabstätten bzw. Grabeinrichtungen sind stets in einem ordnungsgemäßem, standsicherem, gebrauchstauglichem und würdigem Zustand zu halten.
Bei Nichteinhaltung erfolgt nach einer nachweislichen schriftlichen Aufforderung (Frist von 8 Wochen) die Instandsetzung durch die Friedhofsverwaltung. Die anfallenden Kosten sind durch den Benützungsberechtigten zu tragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9 – Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen bzw. Urnen beisetzen zu lassen. Beigesetzt werden können in einer Grabstätte, welche einer natürlichen Person zugewiesen wurde, der (die) Benützungsberechtigte und seine (ihr) Ehegattin(e) bzw. Lebensgefährtin(e), seine (ihre) Verwandten (einschließlich Wahlkinder) sowie Verschwägerte. In einer Grabstätte, welche einer juristischen Person zugewiesen wurde, können deren Mitglieder und Bedienstete beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- 3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst weiters das Recht:
- a) ein Grabmal aufzustellen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

§ 10 – Dauer des Benützungsrechtes / Der Benützungspflicht

- 1) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt bei dessen erstmaliger Einräumung 10 Jahre. Die Dauer der Benützungspflicht beträgt bei dessen letztmaliger Einräumung 10 Jahre.
- 2) Das Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr jährlich (Erd-, Urnenerdgrab und Urnennische) verlängert werden.
- 3) Eine Verlängerung bedarf stets eines Antrages des Benützungsberechtigten; einem solchen Antrag ist auch die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsg Gebühr gleichzuhalten.

§ 11 – Übergang des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unter Lebenden nur in Form eines schriftlichen Verzichtes zugunsten eines Ehegatten, eines Verwandten (einschl. eines Wahlkindes) sowie zugunsten anderer Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten übertragbar. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten fällt das Benützungsrecht wie andere vererbliche Rechte in den Nachlass des Verstorbenen. Kommen mehrere Personen als Rechtsnachfolger von Todes wegen in Betracht, so haben sie aus ihrem Kreis im Einvernehmen eine Person als Benützungsrechtsnachfolger zu erwählen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein, bei gleichnamigen Verwandten der Ältere, ansonsten entscheidet stets das Los. Der neue Benützungsberechtigte ist unverzüglich (längstens jedoch binnen 6 Monate nach dem Ableben des vormaligen Benützungsberechtigten) der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

§ 12 – Erlöschen der Benützungsberechtigung

- 1) Das Benützungsrecht an der Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Aufwandsersatz ohne Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt wird;
 - b) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger nachweislicher schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung länger als 6 Monate seiner Pflicht, die Grabstätte gemäß § 8 entsprechend in Stand zu halten, nicht nachkommt;
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.In besonderen Härtefällen kann durch die Friedhofsverwaltung von den Vorgaben der lit. a und b ausnahmsweise abgegangen werden.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen 2 Monaten in zumindest ursprünglich übernommenem Zustand zurückzustellen (Entfernung von Grabeinrichtungen, Bepflanzungen u. dgl.).
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 13 – Beisetzungsanmeldung und –zustimmung

- 1) Jede Beisetzung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Der Beisetzung wird zugestimmt, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt beigebracht wird;
 - b) ein entsprechendes Benützungsrecht an einer Grabstätte besteht bzw. die Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten nachgewiesen wird;
 - c) in der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.
- 3) Kann eine Beisetzungsanmeldung nicht rechtzeitig erteilt werden, wird die Leiche in der Leichenhalle abgestellt (die Urne in Verwahrung genommen). Ergeben sich die nötigen Voraussetzungen auch später nicht, wird die Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung in einer von ihr bestimmten Grabstätte auf Kosten der Verlassenschaft bzw. Erben des Verstorbenen durchgeführt.
- 4) Leichen, die von Niemandem in Anspruch genommen werden, sind, wenn nicht die Voraussetzungen für eine gerichtliche Leichenbeschau vorliegen, dem Anatomischen Institut der Universität Innsbruck zu übergeben, welches die Kosten der Bergung und Überführung zu tragen hat (§ 30 Abs. 4 des Gemeindesaniätsgesetzes 1952).

§ 14 – Säрге und Urnen

- 1) Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holzсар, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden, wobei die Urne bei einer Erdbestattung verrottbar sein muss.
- 2) Jeder Sarg ist mit einem Sargschein zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten ist.

§ 15 – Aufbahrungsort

Verstorbene können nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften in der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle aufgebahrt werden. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenem Sarg zu erfolgen.

§ 16 – Durchführung der Beisetzungen

- 1) Jede Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- 2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten; sie kann sich dabei beauftragter Firmen bedienen.
- 3) Falls erforderlich, dürfen zur Durchführung von Graböffnungen bzw. Beisetzungen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.
- 4) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden.

§ 17- Ruhefristen

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten betragen 10 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung (siehe § 5 Abs. 3, 4 und 5).

§ 18 – Tiefe der Gräber

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen - dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnennischen erfolgen.

§ 19 – Umlegungen (bei allen Grabstätten)

- 1) Umlegungen aus einer Grabstätte in eine andere bzw. innerhalb einer Grabstätte bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine solche ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ein begründetes Interesse glaubhaft macht und keine öffentlichen, insbesondere sanitätpolizeilichen Gründe diese verbieten bzw. die Beisetzung in einer anderen Grabstätte möglich ist.
- 2) Während der Ruhefrist kann eine Umlegung nur im Wege der Exhumierung erfolgen, wofür es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

§ 20 – Nachbelegungen

- 1) Außer in den Fällen einer Tieferlegung bzw. Umlegung kann die Friedhofsverwaltung erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 17) die Nachbelegung einer aufgelassenen oder einer bereits belegten Grabstätte gestatten.
- 2) Bei einer bereits belegten Grabstätte ist eine Nachbelegung zu gestatten, wenn eine solche nach Maßgabe der vorhandenen Grabplätze möglich ist sowie ein Benützungsrecht für die Dauer der erforderlichen Ruhefrist besteht bzw. verlängert wird.

VI. Friedhofsgebäude

§ 21 – Friedhofsgebäude

- 1) Das Friedhofsgebäude dient der Aufbewahrung der Verstorbenen.
- 2) Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Hausaufbahrung ist somit nicht mehr gestattet.
- 3) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- 4) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungshalle.
- 5) Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum zur Verfügung.
- 6) Das Überbringen der Leichen in das Friedhofsgebäude darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.

- 7) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten zugänglich.
- 8) Die Namen der jeweils im Friedhofsgebäude befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 – Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 23 – Strafbestimmungen

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001, in der geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu Euro 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß Gemeindegesundheitsschutzgesetz 2003 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 24 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen u. a.

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.
- 2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte bleiben aufrecht.

Gemeinde Kirchdorf in Tirol, am 2. April 2019

Für den Gemeinderat:

Obermüller Gerhard, PMM
Bürgermeister



Angeschlagen am: 03. April 2019

Abgenommen am: 24. April 2019